

1

2 **Ortsvereinsvorstand der SPD Schwante/Oberkrämer**

3 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

4

5 **Gleichberechtigung im Sorgerecht trotz Trennung**

6 Wir fordern den SPD-Landesvorstand auf, sich mit der
7 Ungerechtigkeit im Unterhaltsrecht zu befassen. Das
8 aus den 1950er Jahren stammende Unterhaltsrecht
9 entspricht nicht unserer heutigen Lebensrealität. Ge-
10 trennte Elternpaare brauchen mehr Flexibilität bei der
11 Kinderbetreuung und der Verteilung der Kosten. Nach
12 bestehendem Recht orientiert sich die Rechtsprechung
13 vorwiegend am Residenzmodell, wonach ein Elternteil
14 die Erziehung weitgehend alleine übernimmt, während
15 der andere Elternteil den Unterhalt leistet. Im Unter-
16 haltsrecht gibt es keine Lösungsansätze, wenn beide
17 Eltern ihre Kinder getrennt, aber gemeinsam betreuen.

18

19 Der Landesvorstand möge alle notwendigen Initiati-
20 ven ergreifen, um die Rechte von sorgeberechtigten,
21 aber nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden
22 Elternteilen zu stärken und deren Teilhabe am Leben
23 des Kindes sozialverträglicher zu gestalten. Hierzu
24 zählen u. a. (nicht abschließend) das Wechselmodell
25 als Regelumgang mit dem Kind, die Abschaffung des
26 Status „Alleinerziehend“, die steuerliche Berücksichti-
27 gung von Fahrtkosten (Holen und Bringen des Kindes),
28 die Anrechnung von Umgangs- und Betreuungszeiten
29 auf den Unterhalt, die Möglichkeit der Beratung in
30 Unterhaltsfragen durch das Jugendamt, wie auch die
31 verpflichtende Mitwirkung zur Kommunikation bei-
32 der Elternteile gegenüber dem zuständigen Jugendamt.

33

34 **Begründung**

35 Im Bereich des Sorgerechts gibt es nach wie vor Unge-
36 rechtigkeiten, die nicht mehr zeitgemäß sind. So sind
37 beispielsweise die Rechte der unterhaltspflichtigen
38 Elternteile massiv eingeschränkt und bedürfen einer
39 Anpassung und Stärkung seitens des Gesetzgebers.

40

41 **Alleinerziehend**

42

43 Der Elternteil, der die Kinder in seinem Haushalt
44 aufnimmt, gilt als „alleinerziehend“, auch wenn beide
45 Elternteile die gemeinsame elterliche Sorge wahrneh-
46 men. Dieses Merkmal „alleinerziehend“ bewirkt unter
47 Umständen Nachteile bei der Gewährung von Sonder-
48 urlaub für sog. Kind-krank-Tage. Jedes Elternteil hat bei
49 gemeinsamer Haushaltsführung die gleiche Anzahl an
50 Sonderurlaubstagen zur Pflege des zu betreuenden (z.

1 B. kranken) Kindes (10 Tage). Bei der Trennung verliert
2 der Elternteil den Anspruch auf diese Tage, der dem
3 Haushalt nicht mehr angehört.

4

5 Beide Elternteile sollten das Recht haben, aber auch
6 dazu verpflichtet sein, sich während einer Krankheit um
7 das gemeinsame Kind zu kümmern. Daher müssen der
8 Status „alleinerziehend“ abgeschafft und die gesetz-
9 lichen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst
10 werden.

11

12 **Kommunikation der Eltern**

13

14 In vielen Fällen funktioniert die Kommunikation zwi-
15 schen den Elternteilen nicht ausreichend genug. So sind
16 die nicht mehr dem Haushalt zugehörigen Elternteile
17 meist auf das Wohlwollen des Anderen angewiesen,
18 was bspw. Besuche, außerplanmäßige Treffen, Urlaube
19 oder neue Umgangsregelungen mit dem Kind betrifft.

20

21 Hier sollte eine staatliche Beratung oder Mediation
22 zwischen beiden Elternteilen verpflichtend sein. Das
23 Jugendamt muss die Möglichkeit haben, beide El-
24 ternteile an einen gemeinsamen Tisch zu holen und
25 über die Rechte sowie Pflichten als Elternteil zu beraten.

26

27 **Unterhalt**

28

29 Derzeit gibt es keine Vorschriften, die eine Verwendung
30 des Unterhalts reguliert. Grundsätzlich lässt sich jedoch
31 feststellen, dass dieser anteilig für Strom, Wasser, Gas,
32 Heizung, Lebensmittel, etc. aber auch für Textilien,
33 Spielzeug, Ausflüge und Urlaub vorgesehen ist.

34

35 Zusätzlich zum Unterhalt muss der Elternteil, bei dem
36 die Kinder nicht im Haushalt angehörig sind, jedoch
37 eigene Ausflüge oder Urlaube finanzieren. Gerade der
38 Wunsch, mit den Kindern auch einmal in den Urlaub
39 fahren zu können, rückt so nicht selten in nahezu un-
40 erreichbare Ferne. Sofern ein Elternteil zu mehr als 50
41 % die Kinder bei sich hat (regelmäßiger Umgang), ist
42 der andere Elternteil zu 100 % unterhaltspflichtig. Nach
43 einer Trennung ist relativ schnell klar, wer unterhalts-
44 pflichtig ist oder nicht. Was unklar ist, ist, wie hoch der
45 finanzielle Anspruch der Kinder ist. Diese Auskunft er-
46 hält man vom Jugendamt nicht. Ein Anspruch auf Un-
47 terhaltsberatung hat derzeit lediglich der unterhaltsbe-
48 rechtigte Elternteil (§ 18 SGB VIII in Verbindung mit §§
49 1712 ff BGB). Auch hier gibt es deutlichen Nachbesse-
50 rungsbedarf.